

2. Wesentliche Faktoren, die das Aussageverhalten Beschuldigter bestimmen

2.1. Praktisch bedeutsame psychologische Aspekte des Aussageverhaltens Beschuldigter

Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens wird dem Beschuldigten der staatliche Schuldvorwurf mitgeteilt. Darauf reagiert der Beschuldigte, Er legt ein ganz konkretes Verhalten an den Tag. Dieses Verhalten umfaßt alle Lebensäußerungen des Beschuldigten. Die für die taktische Gestaltung der Beschuldigtenvernehmung durch den Untersuchungsführer wesentliche Seite ist das Aussageverhalten des Beschuldigten, das alle die Lebensäußerungen umfaßt, die zu seiner Aussagebereitschaft im Ermittlungsverfahren in Bezug zu setzen sind.

Das Aussageverhalten findet u. a. seinen Ausdruck

- im Inhalt der geleisteten Aussage (z. B. worüber wahre oder falsche, vollständige oder unvollständige Aussagen gemacht wurden);
- in der Form und den Umständen der Aussage (z. B. ob bereitwillig ausgesagt wird oder Aussagen nur auf mehrfaches Auffordern zustande kamen) und
- im sonstigen Verhalten gegenüber dem Untersuchungsorgan (z. B. ständiges provokatives Verhalten in der Vernehmung, Versuche des Verschleppens der Ermittlungen).

Das Aussageverhalten besteht aus zwei Seiten,

- dem inneren Aussageverhalten in Form von Motiven, Gefühlen, Einstellungen, Denken usw., die nur der Beschuldigte selbst direkt erkennen kann,
- dem äußeren Aussageverhalten in Form von Ausdrucksbewegungen, Handlungen und sprachlichen Äußerungen, die vom Untersuchungsführer direkt wahrgenommen werden können.